Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans GE Ila "Kahrweg / Hölter Weg" der Stadt Geseke



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IIa "Kahrweg / Hölter Weg" der Stadt Geseke

Auftraggeber: Stadt Geseke An der Abtei 1 59590 Geseke

Verfasser:

Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1564

Warstein-Hirschberg, Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1.0	Ver	anlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Red	chtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vor	habensbeschreibung	6
4.0	Bes	standssituation im Untersuchungsgebiet	11
5.0	Stu	fe I – Vorprüfung des Artenspektrums	16
5	.1 Fes	stlegung des Untersuchungsrahmens	16
5	.2 Erm	nittlung der Wirkfaktoren	16
5	.3 Dat	enquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	17
	5.3.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Information	ner
		zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	17
	5.3.2	Auswertung des Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"	19
	5.3.3	Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in	
		Nordrhein-Westfalen"	20
	5.3.4	Ortsbegehung des Plangebiets	24
5	.4 Kor	nfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	24
	5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	24
	5.4.2	Planungsrelevante Arten	25
	5.4.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	27
6.0	Stu	fe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	33
7.0	Allç	gemein verständliche Zusammenfassung	35

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

"Die Stadt Geseke beabsichtigt das bestehende Gewerbegebiet "Kahrweg" um etwa 4,8 ha in Richtung Südosten zu erweitern. Geseke ist ein mittelständisch geprägter Wirtschaftsstandort mit einem gelungenen Branchenmix. Ziel der Planung ist es den Wirtschaftsstandort Geseke durch ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Bauflächen in unterschiedlicher Größe langfristig zu sichern" (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans GE IIa "Kahrweg / Hölter Weg" können die notwendigen gewerblich nutzbaren Baugrundstücke akquiriert und planungsrechtlich gesichert werden.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

"Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten" (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

"Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden" (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

"Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II <u>und</u> IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt" (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

"Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff "planungsrelevante Arten" ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)" (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IIa "Kahrweg / Hölter Weg" der Stadt Geseke

Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 09. August 2017.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das bestehende Gewerbegebiet "Kahrweg" soll in Richtung Südosten um etwa 4,8 ha erweitert werden, um langfristig ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Bauflächen zu sichern.

"Das Gewerbegebiet hat durch die verkehrsgünstige Lage in der Nähe zur B 1 und BAB 44 sehr gute Standortvoraussetzungen. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach attraktiven, verkehrsgünstigen Gewerbegrundstücken ist es das Ziel der Stadt auch zukünftig Gewerbebauflächen anbieten zu können und so zu einer Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Geseke beizutragen.

Die geplante Gewerbegebietserweiterung im Südosten von Geseke setzt die angestrebte klare konzeptionelle Funktionstrennung zwischen der gewerblichen Bebauung im Nord- Westen und Süden sowie dem Ortskern mit seinen Wohnbereichen vorwiegend im Westen und Osten sowie Südwesten weiter fort. Ebenso dient die Planung der Sicherung und der Schaffung neuer Arbeitsplätze als Daseinsfürsorge für die Wohnund Arbeitsbevölkerung" (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Lage des Plangebiets

"Der Planbereich des Bebauungsplans der Stadt Geseke befindet sich südöstlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet am Kahrweg, im Südosten der Stadt Geseke. Südöstlich des Planbereichs grenzen unmittelbar Flächen der Bahn an, nördlich grenzt der Geltungsbereich an Ackerflächen. Nach Südwesten hin wird das Plangebiet ebenfalls durch Ackerflächen begrenzt" (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Das Plangebiet ist ca. 4,8 ha groß und umfasst das Flurstück 817 (tlw.) der Flur 15, sowie die Flurstücke 108, 109, 110, 537 und 627 (tlw.) der Flur 33 in der Gemarkung Geseke.



Abb. 2 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes und der Deutschen Grundkarte.

Geplante Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Das Plangebiet liegt in der Nähe von Wohnbebauung im Außenbereich. Es wird demnach ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Zulässig sind dabei:

- das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Vergnügungsstätten, insbesondere
 - Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
 - Sex- und Swingerclubs,
 - Bordelle, bordellartige Einrichtungen und Massagesalons mit erotischem Charakter.
- Einzelhandelsbetriebe allgemein. Gem. § 31 (1) BauGB können ausnahmsweise Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, wenn der Verkauf an Endverbrauchern nach Art und Umfang in einem eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion sowie der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Servicedienstleistungen des Betriebes steht und eine Verkaufsfläche von 200 m² nicht überschritten wird,
- Betriebe der Optik und Feinmechanik.

Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt und entspricht somit der definierten Obergrenze für Gewerbe- und Industriebgebiete gem. § 17 BauGB. Die GFZ wird mit 1,6 festgelegt. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, wobei abweichend hiervon die zulässige Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf. Außerdem darf die Gebäudehöhe maximal 12,00 m betragen. Als unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Gebäudehöhe gilt die Höhe der Erschließungsstraße, gemessen am höchsten Punkt der Erschließungsstraße im Bereich des Grundstücks (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Vorhabensbeschreibung



Auszug aus dem Bebauungsplan GE IIa "Kahrweg / Hölter Weg" der Stadt Geseke (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020B).

Überbaubare und nicht überbaubare Fläche

"Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche lässt im Gewerbegebiet eine weitreichende Ausnutzung der Grundstücke durch bauliche Anlagen zu, so dass den Investoren ein ausreichend großer Gestaltungsspielraum bei der Stellung der Bauten auf dem Grundstück verbleibt. Der Abstand zu Straßenverkehrsfläche beträgt 5 m und zum angrenzenden bestehenden Gewerbegebiet sowie dem Regenrückhaltebecken 3 m.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, mit Ausnahme der Ver- und Entsorgungsnebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO" (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

<u>Gestalterische Festsetzungen</u>

"Durch die gewerbliche Bauweise wird ein hoher Versiegelungsanteil erwartet. Um den Versiegelungsgrad auf den verbleibenden nicht überbaubaren Flächen möglichst gering zu halten, wird den Bauherren durch Gestaltungssatzung auferlegt, die Anlegung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien durchzuführen sowie für je vier Stellplätze einen großkronigen standortgerechten Laubbaum zu pflanzen und diesen dauerhaft zu unterhalten" (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Versorgungsflächen

"Da die Löschwasserversorgung von 96 m³/h über eine Dauer von zwei Stunden nicht in jeder Situation gewährleistet werden kann, wird im Plangebiet der Bau einer Zisterne erforderlich. Die hierfür vorgesehene Fläche befindet sich südlich des Regenrückhaltebeckens und wird planungsrechtlich entsprechend festgesetzt"(HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Erschließung und Verkehr

"Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über den Kahrweg und die L749 "Hölter Weg", die auf die B1 führt. Das Plangebiet liegt ca. sechs Fahrminuten zu der BAB 44 Ruhrgebiet-Kassel "Auf-/Abfahrt Geseke" und wird dadurch an das überregionale Netz angebunden.

Die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet erfolgt sowohl direkt über den Kahrweg als auch über die neue 8,50 breite geplante Erschließungsstraße, die den Kahrweg mit dem Hölterweg verbindet. Die neue Erschließung wird entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Da es sich bei dem Hölter Weg östlich der Einmündung Portlandstraße um eine klassifizierte Landesstraße handelt, wird in diesem Bereich ein Verbot der Ein- und Ausfahrt für die zukünftigen Gewerbegrundstücke festgesetzt" (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird durch den "Kahrweg" im Süden und Südosten sowie den "Hölterweg" im Nordosten begrenzt. Nordwestlich schließt das bestehende Gewerbegebiet an.

Der Großteil des Geltungsbereichs wird von Grünland eingenommen, welches teils als Mähwiese und teils als Pferdeweide genutzt wird. An der nordwestlichen Grenze innerhalb der Weide liegt ein Sandplatz. Im Südosten des Plangebiets befinden sich eine Ackerfläche und ein geschotterter Fuß- und Radweg, der parallel zum "Kahrweg" verläuft. Im Westen und Süden wird die Fläche durch einen Ruderalsaum und im Osten durch eine Brachfläche begrenzt. Entlang der Straße verläuft in diesem Saum ein Entwässerungsgraben, der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung vollständig trocken gefallen war. Der Ruderalstreifen wird von Rainfarn, Ackerkratzdisteln und Wilder Möhre eingenommen, welche von Brombeere, Kanadischer Goldrute, Leinkraut, Wasserdost und einzelnen Nachtkerzen begleitet werden. Der Saum ist weitestgehend gehölzfrei. Im Osten wachsen vereinzelte Rosenbüsche sowie eine Kirsche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 8 cm.

Auf der Bachfläche im Westen dominiert die Kanadische Goldrute. Außerdem stocken dort einige Rosen- und Weidenbüsche.

Entlang des "Hölter Weges" befindet sich ein gehölzbestandener Saum aus überwiegend Feldahorn-, Ulme-, Hartriegel-, Ahorn-, Hainbuchen- und Haselgebüschen. Im Norden des Plangebiets besteht bereits ein Regenrückhaltebecken, das im südlichen Teil ebenfalls mit Hartriegel-, Weiden-, Feldahorn- und Brombeerbüschen bestockt ist.

Das bestehende Gewerbegebiet schließt nordwestlich an den Geltungsbereich an. Nördlich befinden sich Ackerflächen sowie hieran anschließend die Wohnbebauung im Außenbereich an der "Portlandstraße" und "Gerhart-Hauptmann-Straße". Nach Südosten wird der Geltungsbereich durch die Bahnstrecke "Paderborn-Hamm" begrenzt. Südlich des Kahrwegs befinden sich einige wenige Häuser im Außenbereich sowie ein Lagerplatz.

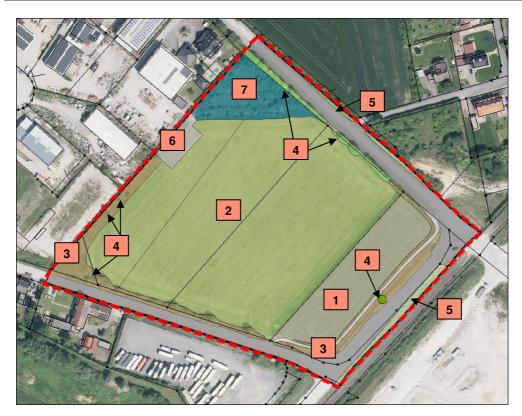


Abb. 3 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes mit der Lage des Plangebiets (roteStrichlinie).

Legende:

- 1 = Acker
- 2 = Grünland
- 3 = Brache, Ruderalfläche
- 4 = Gehölze 5 = Saum, Straßenbegleitgrün
- 6 = Sandplatz
- 7 = Regenrückhaltebecken (RRB)

Kennziffer 1, 2, 4

Lebensraumtyp: Äcker



Abb. 4 Ackerfläche im Südosten des Plangebiets.

Kennziffer 2, 3, 4, 6

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 5 Pferdeweide im westlichen Plangebietsbereich.



Abb. 6 Grünland im Plangebiet. Blick von Osten.



Abb. 7 Blick vom Rand des RRB auf die Weide. Im Hintergrund der Sandplatz.

Kennziffer 2, 3

Lebensraumtyp: Brachen



Abb. 8 Brache im Westen des Plangebiets.



Abb. 9 Ruderalstreifen entlang des Kahrweges. Blick Richtung Westen.

Kennziffer 3, 4, 5

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 10 Straßenbegleitgrün südlich des Kahrweges.



Abb. 11 Saum an der nordöstlichen Plangebietsgrenze.

Kennziffer 2, 4, 5, 7

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 12 Gehölzstreifen entlang des Hölter Weges. Blick Richtung Nordwesten.



Abb. 13 Weidengebüsch im Südosten des Plangebiets.



Abb. 14 Büsche im Bereich des RRB.



Abb. 15 Junge Kirsche im östlichen Plangebietsbereich.

Kennziffer 1, 2, 3, 4, 7

Lebensraumtypen: Gebäude und Gärten



Abb. 16 Im Hintergrund an das RRB angrenzende Wohnbebauung mit Garten.



Abb. 17 Blick über das Plangebiet von Osten. Im Hintergrund Wohnbebauung entlang des Kahrweges und das nordwestlich anschließende Gewerbegehiet

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes GE IIa "Kahrweg / Hölter Weg" der Stadt Geseke mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Die Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden in einem 500-m-Radius untersucht.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE IIa "Kahrweg / Hölter Weg" in der Stadt Geseke werden Freiflächen überplant sowie Gehölzstrukturen entfernt, wodurch sich Veränderungen der ökologischen Bedingungen ergeben.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GE Ila "Kahrweg / Hölter Weg" der Stadt Geseke.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorberei-	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze, krautige Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
tung	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau von Gebäu- den und Ver-	Versiegelung und nach- haltiger Lebensraumver- lust bzw. Lebensraum- veränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
kehrswegen	Ggf. zusätzliche Silhouet- tenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude und Verkehrsflächen	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

5.3.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des 500-m-Untersuchungsgebietes befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Ca. 720 m nordöstlich des Plangebiets liegt das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" (DE-4415-401) (LANUV 2017A).

Naturschutzgebiete

Südwestlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 495 m das Naturschutzgebiet SO-089 "Steinbrüche Groene". Tierarten werden keine genannt.

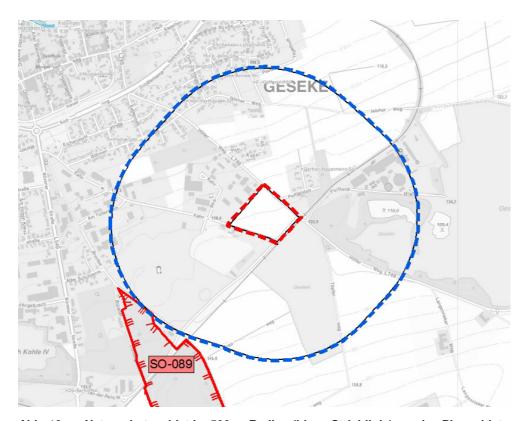


Abb. 18 Naturschutzgebiet im 500-m-Radius (blaue Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

<u>Legende:</u> SO-089 = "Steinbruch Groene"

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet und der Umgebung nicht ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des 500-m-Untersuchungsgebietes befindet sich ca. 375 m östlich des Plangebiets das gesetzlich geschützte Biotop mit der Kennung GB-4317-0010.

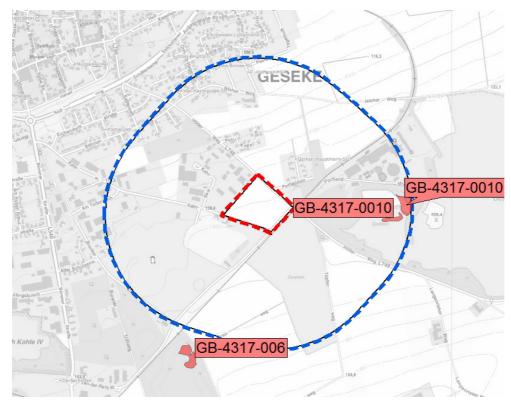


Abb. 19 Gesetzlich geschützte Biotope (rote Schraffur) im und um das 500-m-Untersuchungsgebiet (blaue Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Biotopkatasterflächen

In einem 500-m-Untersuchungsgebiet um das Plangebiet befinden sich die folgenden Biotopkatasterflächen:

Tab. 2 Biotopkatasterflächen im 500-m-Radius.

Code	Name	Tierarten	Entfernung zum Plangebiet
BK-4316-0121	Kalksteinbruch nördlich der L 749 am südöstli- chen Ortsrand von Ge- seke	- Uhu	ca. 25 m
BK-4317-0129	Aufgelassener Kalk- steinbruch südöstlich von Geseke	GeburtshelferkröteKreuzkröteKammmolch	ca. 495 m



Abb. 20 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im 500-m-Untersuchungsgebiet (blaue Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Legende

BK-4316-0121 = "Kalksteinbruch nördlich der L 749 am südöstl. Ortsrand von Geseke" BK-4317-0129 = "Aufgelassener Kalksteinbruch südöstlich von Geseke"

5.3.2 Auswertung des Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"

Innerhalb der Umgebung des Plangebiets befinden sich die folgenden planungsrelevanten Arten (LANUV 2017A):

Tab. 3 Im LINFOS genannte planungsrelevante Arten in der Umgebung des Plangebiets.

Code	Tierarten
FT-4317-1084-2001	Geburtshelferkröte, Kammmolch, Kreuzkröte (nicht planungsrelevante Arten: Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch, Waldeidechse)
FT-4317-1087-2004	Geburtshelferkröte, Kammmolch, Kreuzkröte (nicht planungsrelevante Arten: Bergmolch, Erdkröte, Teichmolch)
FT-4317-1088-2004	Geburtshelferkröte, Kammmolch, Kreuzkröte
BK-4317-0121	Uhu

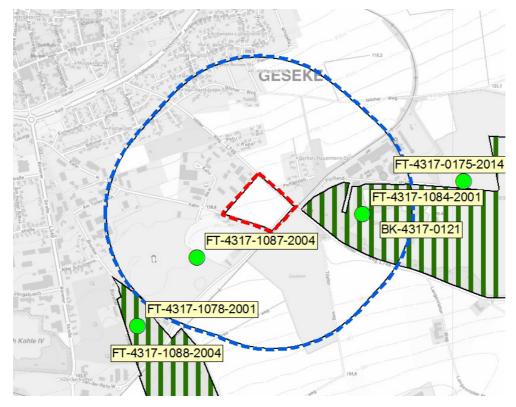


Abb. 21 Planungsrelevante Tierarten im 500-m-Untersuchungsgebiet (blaue Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie) (LANUV 2017A).

5.3.3 Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4317 "Geseke" (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

- Äcker, Weinberge
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen
- Säume und Hochstaudenfluren
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Abgrabungen
- Halden, Aufschüttungen

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 41 Arten für das Messtischblatt 4317 "Geseke", Quadrant 3, als planungsrelevant genannt (3 Fledermausarten, 34 Vogelarten, 3 Amphibienarten und eine Pflanzenart) (LANUV 2017B).

Tab. 4 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4317 "Geseke" (Quadrant 3) (LANUV 2017B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

• Äcker, Weinberge

Fettwiesen und -weiden

· Säume, Hochstaudenfluren

· Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

• Gebäude • Abgrabungen

• Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

• Halden, Aufschüttungen

Brachen

Art	Status	Erhal- tungs- zustand in NRW (ATL)	Äcker	Fettwie- sen und -weiden	Brachen	Säume, Hoch- stauden- fluren	Kleinge- hölze, Bäume, Gebü- sche	Gärten	Gebäude	Abgra- bungen	Halden, Auf- schüt- tungen
Vorkommen: P = Plangel	biet, U = U	lmgebung	P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	U	U	U	U
Säugetiere											
Großes Mausohr	N	U	(Na)	Na			Na	(Na)	FoRu!		
Teichfledermaus	N	G	(Na)	Na			Na	(Na)	FoRu!		
Zwergfledermaus	N	G		(Na)			Na	Na	FoRu!		
Vögel											
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!	FoRu!	FoRu!	FoRu				(FoRu)	(FoRu)
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	FoRu	FoRu			(FoRu)	
Feldsperling	N: B	U	Na	Na	Na	Na	(Na)	Na	FoRu		
Flussregenpfeifer	N: B	U	(FoRu)		FoRu					FoRu!	(FoRu)
Grauspecht	N: B	S		(Na)		Na					
Habicht	N: B	G-	(Na)	(Na)	(Na)		(FoRu), Na	Na		(Na)	(Na)
Kiebitz	N: B	U-	FoRu!	FoRu	FoRu					FoRu	FoRu
Kleinspecht	N: B	U		(Na)			Na	Na			
Kuckuck	N: B	U-		(Na)	Na		Na	(Na)		(Na)	
Mäusebussard	N: B	G	Na	Na	(Na)	(Na)	(FoRu)			(Na)	(Na)
Mehlschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	(Na)	(Na)		Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Nachtigall	N: B	G			FoRu	FoRu	FoRu!	FoRu		FoRu	(FoRu)
Neuntöter	N: B	U		(Na)	Na	Na	FoRu!				

Fortsetzung Tab. 4

Art	Status	Erhal- tungs- zustand in NRW (ATL)	Äcker	Fettwie- sen und -weiden	Brachen	Säume, Hoch- stauden- fluren	Kleinge- hölze, Bäume, Gebü- sche	Gärten	Gebäude	Abgra- bungen	Halden, Auf- schüt- tungen
Vorkommen: P = Plangel	biet, U = U	Imgebung	P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	U	U	U	U
Vögel											
Pirol	N: B	U-					FoRu	(FoRu)			
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Rebhuhn	N: B	S	FoRu!	FoRu	FoRu!	FoRu!		(FoRu)			
Rohrweihe	N: B	U	FoRu, Na		(FoRu), Na	FoRu, Na				(FoRu)	
Rotmilan	N: B	S	Na	Na	(Na)	(Na)	(FoRu)				Na
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	Na	Na	Na	FoRu!		
Schwarzmilan	N: B	G								(Na)	
Schwarzspecht	N: B	G		(Na)		Na	(Na)				
Sperber	N: B	G	(Na)	(Na)	(Na)	Na	(FoRu), Na	Na		(Na)	(Na)
Steinkauz	N: B	G-	(Na)	Na	Na	Na	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!		
Turmfalke	N: B	G	Na	Na	Na	Na	(FoRu)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Turteltaube	N: B	S	Na	(Na)	Na	(Na)	FoRu	(Na)			
Uhu	N: B	G		(Na)	(Na)	(Na)			(FoRu)	FoRu!	(Na)
Wachtel	N: B	U	FoRu!	(FoRu)	FoRu!	FoRu!					
Wachtelkönig	N: B	S	FoRu!	(FoRu)		(FoRu)					
Waldkauz	N: B	G	(Na)	(Na)	Na	Na	Na	Na	FoRu!		
Waldohreule	N: B	U		(Na)	(Na)	(Na)	Na	Na			
Waldschnepfe	N: B	G					(FoRu)				
Wanderfalke	N: B	G						(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)
Wespenbussard	N: B	U		(Na)		Na	Na				

Fortsetzung Tab. 4

Art	Status	Erhal- tungs- zustand in NRW (ATL)	Äcker	Fettwie- sen und -weiden	Brachen	Säume, Hoch- stauden- fluren	Kleinge- hölze, Bäume, Gebü- sche	Gärten	Gebäude	Abgra- bungen	Halden, Auf- schüt- tungen
Vorkommen: P = Plangeb	iet, U = U	lmgebung	P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	U	U	U	U
Vögel											
Wiesenweihe	N: B	S	FoRu!, Na	Na	(FoRu), Na	Na					
Amphibien											
Geburtshelferkröte	N	S		(Ru)	FoRu	(Ru)		(Ru)	(Ru)	FoRu!	FoRu
Kammmolch	N	G		(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)		FoRu	FoRu
Kreuzkröte	N	U	(Ru)		FoRu!	(Ru)		(FoRu)		FoRu!	FoRu!
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten											
Sumpf-Glanzkraut	N	S								Pfl	

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ,Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ,Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.3.4 Ortsbegehung des Plangebiets

Im Zuge der Ortsbegehung am 09. August 2017 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Gehölze entlang des "Hölter Wegs" wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Die Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet sind in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Da das Plangebiet jedoch durch den "Kahrweg" und den "Hölter Weg" eingerahmt wird und sich angrenzend zum bestehenden Gewerbegebiet und dem nahegelegenen Steinbruch befindet, unterliegt dieser Lebensraum erheblichen akustischen und optischen Störwirkungen.

5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. "Allerweltsarten" wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 3 Fledermausarten, 34 Vogelarten, 3 Amphibienarten und einer Pflanzenart.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für die Biotopkatasterfläche (BK-4317-0121) östlich des Plangebiets zusätzlich einen Brutplatz des Uhus aus. Außerdem gibt es in der Umgebung des Plangebiets drei Fundpunkte der drei Amphibienarten Geburtshelferkröte, Kammmolch und Kreuzkröte.

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Nachweise von planungsrelevanten Arten in den zwei nächstgelegenen Biotopkatasterflächen (BK-4317-0121, BK-4317-0129).

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Artfür-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 5 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	besta	ung Verb and BNat Abs. 1 m	SchG	Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Großes Mausohr	FIS/N	keine				nein
Teichfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				nein
Vögel						
Feldlerche	FIS/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS/B	keine				nein
Feldsperling	FIS/B	keine				nein
Flussregenpfeifer	FIS/B	keine				nein
Grauspecht	FIS/B	keine				nein
Habicht	FIS/B	keine				nein
Kiebitz	FIS/B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/B	keine				nein
Kuckuck	FIS/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/B	keine				nein
Nachtigall	FIS/B	keine				nein
Neuntöter	FIS/B	keine				nein
Pirol	FIS/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS/B	keine				nein
Rohrweihe	FIS/B	keine				nein
Rotmilan	FIS/B	keine				nein
Schleiereule	FIS/B	keine				nein
Schwarzmilan	FIS/B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS/B	keine				nein
Sperber	FIS/B	keine				nein
Steinkauz	FIS/B	keine				nein
Turmfalke	FIS/B	keine				nein

Fortsetzung Tab. 5

Art	Datenquelle/ Status	nquelle/ relevante		ing Verb ind BNa Abs. 1 m	Konfliktart	
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Vögel						
Turteltaube	FIS/B	keine				nein
Uhu	FIS/B LINFOS	keine				nein
Wachtel	FIS/B	keine				nein
Wachtelkönig	FIS/B	keine				nein
Waldkauz	FIS/B	keine				nein
Waldohreule	FIS/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS/B	keine				nein
Wanderfalke	FIS/B	keine				nein
Wespenbussard	FIS/B	keine				nein
Wiesenweihe	FIS/B	keine				nein
Amphibien						
Geburtshelferkröte	FIS/N LINFOS	keine				nein
Kammmolch	FIS/N LINFOS	Töten oder Verletzen	x			ja
Kreuzkröte	FIS/N LINFOS	keine				nein
Farn-, Blütenpflanz	zen und Flecht	ten				
Sumpf-Glanzkraut	FIS/N	keine				nein

Erläuterungen Datenguelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,

LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,

B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,

NF = Nahrungsfläche

5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Aufgrund des Fehlens von Gebäuden im Vorhabensbereich ist eine Quartierfunktion im Plangebiet für das **Große Mausohr**, die **Zwergfledermaus** und die **Teichfledermaus** auszuschließen.

Der Vorhabensbereich ist nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für die genannten Fledermausarten zu übernehmen. Die in der Umgebung gegebenenfalls vorhandenen Fledermausquartiere sind von dem Vorhaben

nicht betroffen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden.

Vögel

<u>Felsenbrüter</u>

In der Umgebung des Plangebiets sind Steinbrüche vorhanden, die dem **Uhu** als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt. Im Plangebiet sind für den Uhu keine geeigneten Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule

- Turmfalke
- Wanderfalke

Gehölz- und Gebüschbrüter

Im Plangebiet sind nur wenige Gebüschstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen der folgenden Arten im Plangebiet ist infolge der Ortslage, des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen, wie ausgedehnten und strukturreichen Kulturlandlandschaften mit Extensivgrünland, Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie gewässernahen Gehölzen oder Wäldern, nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Kuckuck
- Nachtigall
- Neuntöter
- Pirol

- Turteltaube
- Waldohreule
- Waldschnepfe

Fließ- und Stillgewässerarten

Durch das Fehlen von Fließgewässern sowie geeigneten Strukturen ist eine Lebensraumeignung für den **Flussregenpfeifer** auszuschließen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Der **Grauspecht** bewohnt bevorzugt alte mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder, wobei er die Bruthöhlen in toten oder angefaulten Stämmen oder Ästen von Laubbäumen anlegt.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villenund Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Torholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche sowie des Fehlens von geeigneten Baumhöhlen wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Feldsperling
- Grauspecht
- Kleinspecht

- Schwarzspecht
- Steinkauz
- Waldkauz

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebiets wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen:

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan

- Schwarzmilan
- Sperber
- Wespenbussard

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate kann ein Vorkommen der Rohrweihe im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Flussund Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Da die **Wiesenweihe** in NRW weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau besiedelt, ist ein Vorkommen der Wiesenweihe im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Aufgrund der Ortslage und der gewerblichen Vorbelastung des Untersuchungsgebietes wird ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Untersuchungsgebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Offenlandarten ausgeschlossen werden.

Amphibien

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen (LANUV2017B).

Da sich in der Umgebung des Regenrückhaltebeckens keine geeigneten Landlebensräume für die Geburtshelferkröte befinden, ist eine Nutzung als Fortpflanzungsgewässer und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die **Kreuzkröte** besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem Abgrabungsflächen und Flussauen. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte, oftmals nur temporär Wasser führende Kleingewässer wie Pfützen, Lachen und Überschwemmungstümpel oder Heideweiher aufgesucht, die meist vegetationslos und fischfrei sind. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt (LANUV2017B).

Aufgrund der genannten Lebensraumansprüche ist das Plangebiet für die Kreuzkröte nicht geeignet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Das **Sumpf-Glanzkraut** ist eine Orchidee, die in kalkreichen Flach- und Zwischenmooren und Kalksümpfen sowie sekundär in geeigneten Steinbrüchen vorkommt. Lebensraumtypen, die als Standort für das Sumpf-Glanzkraut geeignet sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans GE IIa "Kahrweg / Hölter Weg" der Stadt Geseke kann eine artenschutzrechtliche Auswirkung auf den **Kammmolch** nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach durchzuführen.

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgende Amphibienart nicht ausgeschlossen werden:

Kammmolch

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Kammmolch gilt als typische Offenlandart, die an offenen Augewässern von Flussund Bachauen in den Niederungslandschaften vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden
außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern
besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen
sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Uferund Unterwasservegetation auf, sind nur selten austrocknend, gering beschattet und in
der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und
Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter
allen heimischen Molcharten hat der Kammmolch die längste aquatische Phase, die
von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche wandern bereits
nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m
zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern (LANUV2017B).

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet sind für den Kammmolch nicht als Landlebensraum geeignet. Das Regenrückhaltebecken im Norden stellt sich als nur temporär wasserführendes Gewässer dar, daher wird eine Funktion als Laichgewässer nicht erwartet.

Da in der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) für die Umgebung drei Einzelnachweise des Kammmolchs verzeichnet sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kammmolch das Plangebiet während der Wanderphasen zum Laichgewässer (März bis Mai) und zum Winterlebensraum (August bis Oktober) durchquert.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans GE IIa "Kahrweg / Hölter Weg" werden die Flächen im Geltungsbereich dauerhaft beansprucht. Durch die Inanspruchnahme kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) für den Kammmolch nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Flächen außerhalb der Wanderphasen des Kammmolchs erfolgen. Die Wanderung zum Laichgewässer findet zwischen März und Mai, die zum Winterlebensraum ab August bis Oktober statt.

Dementsprechend sollte die Inanspruchnahme der Plangebietsfläche zwischen dem 1. November und dem 28. Februar erfolgen. Ist dies nicht innerhalb des genannten Zeitraumes möglich, sollte im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung sichergestellt werden, dass sich während der Bauphase keine Kammmolche im Plangebiet aufhalten.

7.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Geseke beabsichtigt, das bestehende Gewerbegebiet "Kahrweg" um etwa 4,8 ha in Richtung Südosten zu erweitern. Geseke ist ein mittelständisch geprägter Wirtschaftsstandort mit einem gelungenen Branchenmix. Ziel der Planung ist es, den Wirtschaftsstandort Geseke durch ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Bauflächen in unterschiedlicher Größe langfristig zu sichern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans GE IIa "Kahrweg / Hölter Weg" können die notwendigen gewerblich nutzbaren Baugrundstücke akquiriert und planungsrechtlich gesichert werden.

Das Plangebiet ist ca. 4,8 ha groß und umfasst das Flurstück 817 (tlw.) der Flur 15, sowie die Flurstücke 108, 109, 110, 537 und 627 (tlw.) der Flur 33 in der Gemarkung Geseke.

Das Plangebiet liegt in der Nähe von Wohnbebauung im Außenbereich. Es wird demnach ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt und entspricht somit der definierten Obergrenze für Gewerbe- und Industriebgebiete gem. § 17 BauGB. Die GFZ wird mit 1,6 festgelegt.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4317 "Geseke" (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017b).

- Äcker, Weinberge
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen
- Säume und Hochstaudenfluren
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Abgrabungen
- Halden, Aufschüttungen

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im Fachinformationssystem (FIS) 41 Arten für das Messtischblatt 4317 "Geseke", Quadrant 3, als planungsrelevant genannt (3 Fledermausarten, 34 Vogelarten, 3 Amphibienarten und eine Pflanzenart)(LANUV 2017B).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 09. August 2017 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Unter-

suchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass es im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 3 Fledermausarten, 34 Vogelarten, 3 Amphibienarten und einer Pflanzenart gibt. Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für die Biotopkatasterfläche (BK-4317-0121) östlich des Plangebiets zusätzlich einen Brutplatz des Uhus aus. Außerdem gibt es in der Umgebung des Plangebiets drei Fundpunkte der drei Amphibienarten Geburtshelferkröte, Kammmolch und Kreuzkröte.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Kammmolch nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

• Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Flächen außerhalb Wanderphasen des Kammmolchs (März bis Mai, August bis Oktober), also zwischen dem 1. November und 28. Februar erfolgen. Ist eine Inanspruchnahme der Fläche nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich, sollte im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung sichergestellt werden, dass sich während der Bauphase keine Kammmolche im Plangebiet aufhalten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Die Strukturen im Plangebiet sind für das Sumpf-Glanzkraut nicht als Lebensraum geeignet. Ein Vorkommen dieser Pflanzenart wird ausgeschlossen.

Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans GE IIa "Kahrweg / Hölter Weg" der Stadt Geseke löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Mai 2020

Mestorceum

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure. Stadt Geseke. Begründung zum Bebauungsplan GE IIa "Kahrweg / Hölter Weg". Entwurf. Stand 05/2020. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure. Stadt Geseke. Bebauungsplan GE IIa "Kahrweg / Hölter Weg". Planzeichnung. Entwurf. Stand 12.05.2020. Büren.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp Zugriff: 09.08.2017, 09:45 MESZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43173 Zugriff: 08.08.2017, 14:15 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.